

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Julia Pütz
	Telefon (0202)	563 - 4800
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	julia.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.01.2022
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0050/22</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.03.2022</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW Schulwegsicherheit Kohlstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg lehnt den Bürgerantrag ab.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Forderung 1: 2 Poller auf dem Gehweg vor der Hausnummer 94

Der Gehweg vor dem neu errichteten Gebäude Kohlstraße 94 hat heute eine Breite von gut 2 Metern. Beim Aufstellen von Pollern ist zur Fahrbahn ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Das Aufstellen der Poller würde so zu einer Verringerung des Gehwegquerschnittes auf ca. 1,5 m in diesem Bereich führen. Der Ratsbeschluss der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 1991 fordert bereits eine Breite von 2,0 m. Die aktuellen technischen Regelwerke, hier die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfiehlt

inzwischen eine Breite von 2,55 m. Die entlang des Hauses neu gesetzte Hecke lässt auch bei regelmäßigem Rückschnitt vermuten, dass es hier zu weiteren Einengungen des Gehweges kommen wird, wie auch im weiteren Verlauf der Straße zu erkennen ist. Zudem ist das punktuelle setzen von Pollern für die Sicherung eines Gehweges nicht zielführend, ein Abpollern ganzer Schulwege ist weder sinnvoll noch leistbar. Die Straße und der Gehweg sind in dem angesprochenen Bereich gradlinig und gut einsehbar. Der Gehweg wird hier **nicht** durch parkende Fahrzeuge verdeckt. Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde ist die Unfalllage in diesem Bereich unauffällig. Die Autofahrer haben nach §2 Abs. 1 StVO die Fahrbahn zu nutzen. Bei mehrmaligen Ortsterminen, auch zu Schulbeginn, konnten keine Gehwegüberfahrten festgestellt werden. Der Aufstellbereich für die Fußgänger an der Einmündung Hardenbergstraße wurde im vierten Quartal 2021 durch das Aufstellen von Pollern abgesichert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird hier nicht gesehen.

#### Forderung 2: Fußgängerüberweg (FGÜ) im Bereich Hardenbergstraße

Nach den Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen (R – FGÜ) müssen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

#### **2.2 (1) R-FGÜ Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit... und eine ausreichende Sichtbeziehung...voraus.**

Bei der Platzierung des FGÜ im unmittelbaren Umfeld der Einmündung Hardenbergstraße ist die uneingeschränkte Sichtbeziehung nicht gegeben. Der abbiegende Fahrzeugführer konzentriert sich auf den fließenden Verkehr und nimmt den FGÜ im Zweifel zu spät wahr. Der FGÜ müsste in diesem Fall vor das Gebäude Kohlstraße 94 verlegt werden. Hier ist jedoch explizit für den angesprochenen Mirker Hain keine direkte Verbindung mehr gegeben und auch sonst kein gebündelter Querungsbedarf ersichtlich. Im weiteren Verlauf ist das Anlegen auf Grund von privaten Zufahrten nicht möglich.

#### **2.3 (1) R-FGÜ Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr...hinreichend gebündelt auftritt.**

Nach der R-FGÜ Tabelle 2 ist ein gebündelter Querungsverkehr von mindestens 50 Fußgängern/Spitzenstunde erforderlich. So kann die Sicherheit und Akzeptanz des FGÜ gewährleistet werden. Dieser gebündelte Querungsverkehr wird entlang des gesamten Teilstücks in der Kohlstraße nicht gesehen.

Da bereits zwei Punkte der Richtlinie auf dem Teilstück der Kohlstraße nicht erfüllt werden, kann von der Verwaltung die Einrichtung eines FGÜ in diesem Bereich nicht befürwortet werden. In Übereinstimmung mit der Kreispolizeibehörde wird hier jedoch auch kein Bedarf für die Anlegung es FGÜ oder einer ähnlichen Einrichtung gesehen.

#### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es ergibt sich keine Änderung der vorhandenen Struktur.

#### **Anlagen**

Anlage 1 Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW